

Regierungsratsbeschluss

vom 21. November 2017

Nr. 2017/1950

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 4. März 2018

1. Volksabstimmung

Am 4. März 2018 findet eine eidgenössische Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen keine kantonalen Vorlagen zur Abstimmung.

2. Eidgenössische Vorlagen

- 2.1 Bundesbeschluss vom 16. Juni 2017 über die neue Finanzordnung 2021¹⁾;
- 2.2 Volksinitiative vom 11. Dezember 2015 «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren» (Abschaffung der Billag-Gebühren)²⁾.

3. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976³⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978⁴⁾, das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014⁵⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 7. Oktober 2015⁶⁾ sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen.

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁷⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁸⁾.

4. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

¹⁾ BBI 2017 4205.

²⁾ BBI 2017 6237.

³⁾ SR 161.1.

⁴⁾ SR 161.11.

⁵⁾ SR 195.1.

⁶⁾ SR 195.11.

⁷⁾ BGS 113.111.

⁸⁾ BGS 113.112.

5. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)¹⁾.

6. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis **Montag, 29. Januar 2018, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 10. Februar 2018**, zu.

Besonderes:

Der Druck der Stimmrechtsausweise und der Versand des Materials für die Auslandschweizer und -schweizerinnen erfolgt über die Staatskanzlei. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizer und -schweizerinnen ausgedruckt werden. Die Auslandschweizer und -schweizerinnen des Kantons Solothurn können nicht elektronisch, sondern brieflich oder an der Urne ihre Stimme abgeben.

7. Briefliche Stimmgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **3. März 2018** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

8. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

9. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

10. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ SR 311.0.

11. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 10. Juni 2018
- 23. September 2018
- 25. November 2018



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett, mel/Internet)
Amtsblatt (ste)
Oberämter (5; je 1, Region Solothurn 2)
Gemeindeverwaltungen (109)
Wahlbüropräsidien (109)
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag